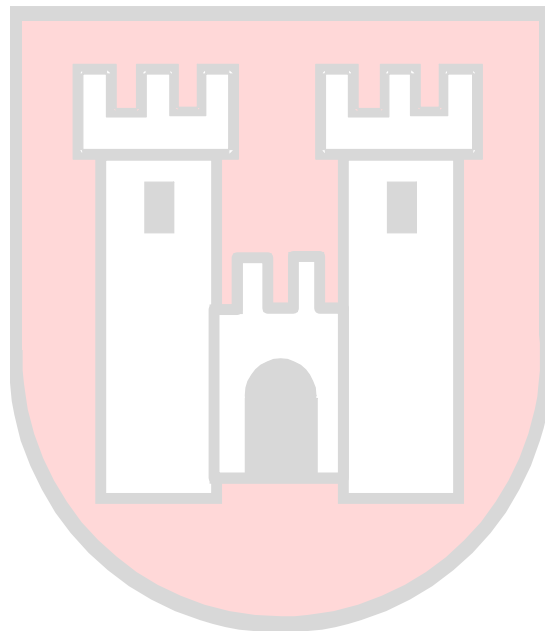


Kurtaxenreglement (KTR)



2. Dezember 2010

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz.....	3
Organisation.....	3
Steuersubjekt	3
Steuerobjekt	3
Jahrespauschale	3
Kurtaxe	4
Ausnahmen	4
Bezug 1. Allgemeines.....	5
Bezug 2. Jahrespauschale	5
Bezug 3. Kurtaxen	5
Kontrolle	5
Verfügungen.....	6
Steuerrecht.....	6
Widerhandlungen.....	6
Kant. Beherbungsabgabe.....	6
Inkrafttreten	6

Kurtaxenreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und das Organisationsreglement vom 7. Juni 2007 folgendes Kurtaxenreglement:

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Wimmis erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Der Reinertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	<p>Art. 2 ¹ Wimmis Tourismus vollzieht dieses Reglement, d.h. Wimmis Tourismus bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung.</p> <p>² Wimmis Tourismus steht betreffend Vollzug dieses Reglementes unter Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>³ Wimmis Tourismus legt mit der Jahresrechnung jährlich Rechenschaft über den korrekten Vollzug ab.</p>
Steuersubjekt	<p>Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wimmis übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in Wimmis befreit nicht von der Kurtaxe.</p>
Steuerobjekt	<p>Art. 4 ¹ Steuerobjekt ist die Übernachtung von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wimmis.</p> <p>² Die Kurtaxe wird als Jahrespauschale oder pro Übernachtung erhoben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Ansätze im Rahmen von Art. 5 und 6 auf Antrag von Wimmis Tourismus mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.</p>
Jahrespauschale	<p>Art. 5 ¹ Besitzer bzw. Dauermieter von Ferienwohnungen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wimmis entrichten eine Jahrespauschale.</p> <p>² In der Pauschale sind zusätzlich die Übernachtungen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none">a der Verwandten in gerader Linieb der voll- und halbbürtigen Geschwister,c der Adoptivelternd der Kinder der Ehegattene sowie der Personen, die mit den in Ziffer a und b Genannten im gleichen Haushalt leben.

³ Die Jahrespauschale pro Wohneinheit beträgt für	
Wohnungen bis 2 Zimmer	Fr. 35.- bis 105.-
3 Zimmer	Fr. 70.- bis 210.-
ab 4 Zimmer	Fr. 105.- bis 315.-
Wohnwagen	Fr. 35.- bis 105.-

⁴ Als Stichtag für die Bemessung gilt der Zustand am 1. Juli. Die Jahrespauschale wird für das ganze Jahr erhoben.

⁵ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁶ Kurzaufenthalter mit Wohnwagen bezahlen die Kurtaxe pro Logiernacht.

Kurtaxe

Art. 6 ¹ Für Übernachtungen von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wimmis, die nicht in der Jahrespauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

² Die Kurtaxe beträgt für Personen ab dem 16. Altersjahr zwischen Fr. 0.50 und Fr. 1.50.

³ Sie reduziert sich für Kinder von 6 bis 16 Jahre um die Hälfte.

Ausnahmen

Art. 7 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Wimmis unentgeltlich übernachten
- b Kinder unter 6 Jahre
- c Wochen- und Kurzaufenthalter
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurorteinrichtungen nicht selbständig benützen können
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
- g Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag von Wimmis Tourismus weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 8 ¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergenden bzw. den Liegenschaftsbesitzern bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Eine Weiterverrechnung an die Übernachtenden ist Sache des Beherbergenden bzw. des Liegenschaftsbesitzers.

⁴ Beherberger bzw. Liegenschaftsbesitzer haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch zugänglich zu machen.

Bezug
2. Jahrespauschale

Art. 9 ¹ Die Jahrespauschale gemäss Art. 5 wird durch Wimmis Tourismus jährlich bis 31. Oktober in Rechnung gestellt.

² Wimmis Tourismus führt dazu ein Verzeichnis über die Wohnungen, für welche eine Jahrespauschale zu entrichten ist.

³ Besitzer bzw. Dauermieter von Ferienwohnungen, welche eine Jahrespauschale gemäss Art. 5 schulden, melden sich bei Wimmis Tourismus an.

⁴ Die Anmeldung hat innert 30 Tagen zu erfolgen, nach dem eine Ferienwohnung existiert.

Bezug
3. Kurtaxen

Art. 10 ¹ Wimmis Tourismus führt ein Verzeichnis über die Beherberger, welche Kurtaxen abliefern müssen.

² Beherberger, welche Kurtaxen nach Art. 6 schulden, melden sich innert 30 Tagen bei Wimmis Tourismus an.

³ Kurtaxen gemäss Art. 6 sind bis 31. Oktober abzurechnen. Gewerbliche Anbieter rechnen monatlich ab.

⁴ Das Abrechnungsformular für vereinnahmte bzw. geschuldete Kurtaxen hat der Beherberger bis zum 15. November unaufgefordert an Wimmis Tourismus abzuliefern.

⁶ Die Kurtaxen sind innert 30 Tagen bzw. bis spätestens 30. November abzuliefern. Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Wimmis Tourismus das rechtliche Inkasso ein.

Kontrolle

Art. 11 ¹ Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von Wimmis Tourismus.

² Die Einwohnergemeinde Wimmis kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbe-Gesetzgebung.

Verfügungen	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat überträgt das Verfügungsrecht dieses Reglementes an Wimmis Tourismus.</p> <p>² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen oder der Jahrespauschale unterliegende Wohnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Wimmis Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Verfügung).</p> <p>³ Einsprachen gegen Verfügungen von Wimmis Tourismus behandelt der Gemeinderat in erster Instanz.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 13 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das kantonale Steuergesetz zur Anwendung.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 14 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Wimmis Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen</p>
Kant. Beherbungsabgabe	<p>Art. 15 ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p> <p>² Diese wird gemäss der kantonalen Gesetzgebung erhoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16 Das Kurtaxen-Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt das Kurtaxen-Reglement vom 22. Mai 2003.</p>

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Wimmis vom 2. Dezember 2010 mit 68 Stimmen zu 0 Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Wimmis

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Laubscher

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement vom 2. November 2010 bis am 2. Dezember zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wimmis, 2. Dezember 2010

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider